

Die Gemeinde Wiesenbronn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

**1. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde  
Wiesenbronn**

(Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBestS-)

**§ 1**

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Abweichend von Satz 1, dürfen jedoch bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.“

2. § 12 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„In 2-fach Familiengräbern/Doppelgräbern dürfen bis zu 6 Urnen und bei 3-fach Familiengräbern/Mehrfachgräber bis zu 9 Urnen, beigesetzt werden.“

3. § 13 erhält folgende neue Überschrift:

„Urnenbeisetzungen, Friedwiese“

Nach § 13 Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 eingefügt:

„Bei Urnenbeisetzungen in Einzelwahl-/Familienwahlgräbern werden diese ebenfalls für 15 Jahre zur Verfügung gestellt.“

Der bisherige Absatz 6 wird nun Absatz 7.

4. In § 15 Abs. 4 erhält der Satz 2 eine neue Fassung:

„Die Verlängerung beträgt in allen Fällen 5 Jahre.“

5. In § 17 Abs. 4 werden folgender Satz 3 bis Satz 5 eingefügt:

„In der Zeit vom 01.04. – 31.10. jeden Jahres dürfen keinerlei Gegenstände auf den Grabplatten (§13 Abs. 5b) liegen. In der Zeit vom 01.11. – 31.03. jeden Jahres können Erinnerungsgegenstände (Engel, Grablichter) auf den Grabplatten aufgestellt werden, jedoch nicht auf den Rasenflächen. Gegenstände, die sich eine Woche nach der Frist noch auf den Grabsteinen befinden, werden vom Bauhof entfernt und entsorgt.“

6. § 18 Abs. 2 Buchstabe d wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Wahlweise kann die Steinplatte auch mit aufgesetzten Bronz Buchstaben beschriftet werden.“

Der alte Satz 3 wird nunmehr Satz 4.

7. § 22 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Einzelwahl- und Familienwahlgräber 25 Jahre. Die Ruhefrist für eine Urnenbeisetzung, auch in Einzelwahl-/Familienwahlgräbern sowie auf der Friedwiese, beträgt 15 Jahre.“

8. Nach § 29 wird ein neuer § 30 eingefügt:

**„§ 30  
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.“

9. Aus § 30 wird § 31 und aus § 31 wird § 32.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Wiesenbronn, den 10.03.2021

- im Original unterzeichnet -

Volkhard Warmdt  
Erster Bürgermeister

